

Thomas Binder (SG Siemens Berlin) schreibt am 24.08.2002:

Sehr geehrter Herr Knebel, ich möchte Sie heute wieder mal zu einer Regelfrage um Ihre Meinung bitten. Es handelt sich um ein Problem, das möglicherweise künftig an Bedeutung gewinnt:

Ich komme gerade vom ersten Tag eines hochrangigen Schnellturniers (30 min-Partien). Selbstverständlich besteht keine Schreibpflicht. In der Ausschreibung ist extra darauf hingewiesen, daß aufgeschrieben werden darf. Nun bedient sich ein Spieler dazu eines Westentaschen-Computers. Genau genommen ist es wohl ein Schach-Datenbank-Programm in dem er seine Partien eingibt. Damit kommt natürlich sofort die Diskussion auf eine eventuelle unerlaubte Benutzung des Computers zur Analyse der Züge. Im konkreten Fall kann gegen den betreffenden Spieler keinerlei Verdacht geäußert werden. Es ist ein untadeliger Sportsmann, der Computer liegt offen und für jedermann einsehbar vor ihm. Die Qualität der Partien begründet keinen Verdacht und schließlich bittet er jeden Gegner vor der Partie ausdrücklich um Zustimmung. Da derartige Kleincomputer (Organizer) im Alltag immer mehr zur Anwendung kommen, wird über kurz oder lang auch ihre Benutzung in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen. Daher die Fragen: Wie würden Sie im Streitfall - zumal bei einer Partie mit längerer Bedenkzeit - hierzu entscheiden, insbesondere wenn es keinen konkreten Verdacht auf Betrug gibt ?

Geben die aktuellen Regeln eindeutig die Pflicht her, die Notation mit Stift und Papier durchzuführen ? Ich bin auf Ihre Meinung gespannt.

Beste Grüße, Thomas Binder, SG Siemens Berlin, 1. Vorsitzender

Lieber Schachfreund Binder,

lassen Sie mich mit den **Artikeln 8.1, 8.2 und 8.3 der FIDE-Regeln** beginnen. Hier heißt es:

(8.1): *Im Laufe der Partie ist jeder Spieler verpflichtet, seine eigenen Züge und die seines Gegners auf korrekte Weise aufzuzeichnen, Zug für Zug, so klar und lesbar wie möglich, in algebraischer Notation, auf dem für das Turnier vorgeschriebenen "Partieformular".*

(8.2): *Das Partieformular muss vom Schiedsrichter die ganze Partie hindurch gesehen werden.*

(8.3): *Die Partieformulare sind Eigentum des Turnierveranstalters.*

Es ist zur Zeit also keineswegs so, dass sich ein Spieler eigener abweichender Notationsmöglichkeiten bedienen darf. Es ist nicht in das Ermessen des Spielers gestellt, welcher Aufzeichnungsmöglichkeiten er sich bedient.

Die Benutzung eines Organizers würde ich als Kampfleiter bzw. Schiedsrichter daher untersagen; lediglich bei der Unmöglichkeit, sich der üblichen Formulare zu bedienen (Behinderungen), ist ein einvernehmliches Benutzen anderer Aufzeichnungsmöglichkeiten zulässig.

Ich denke, das Ganze macht auch Sinn. Der Gegner, der den Gedanken womöglich nicht los wird, das "Ding" könnte vielleicht doch rechnen, wird abgelenkt und kann sich womöglich auf einen Verstoß gem. Artikel 12.5 berufen. Dem Schiedsrichter ist der problemlose Einblick gem. Artikel 8.2 verwehrt. Und was ist mit dem Eigentumsrecht? Der Schiedsrichter müsste ja im Streitfall den ganzen Organizer als Beweismittel einziehen (was wiederum andere rechtliche Fragen aufwirft). Und schließlich: Wie unterschreiben die Partner gem. Artikel 8.7 das Partieresultat?

Nein! Das alles geht nicht. Es mag ja sein, dass eines fernen Tages im Zug der technischen Entwicklung hinsichtlich der Aufzeichnung von Partien neue Möglichkeiten entwickelt werden und eine entsprechende Anpassung der Regeln notwendig sein wird. Aber das ist Zukunftsmusik und zur Zeit nicht "unser Bier!".

Nun zu Ihrer Frage hinsichtlich der Benutzung eines Computers beim Schnellschach: Hier heißt es in **B3**: *Die Spieler müssen ihre Züge nicht aufzeichnen.*

Müssen nicht, aber dürfen schon! Aber auch hier würde ich - sinngemäß - das oben Gesagte anwenden. Die Hektik einer Schnellschachpartie verlangt den Spielern Disziplin und Rücksichtnahme ab. Ich würde die Benutzung untersagen, besonders im Hinblick auf die Artikel 12.5 und 13.2.

In Ihrem Fall handelte es sich, wie Sie schreiben, um einen "untadeligen Sportsmann". Man könnte ihn wohl in einem ruhigen Gespräch davon überzeugen, dass die Benutzung seines Aufzeichners störend und ablenkend ist. Einsichtige Leute werden sicherlich freiwillig folgen, uneinsichtige muss man eben zwingen!

Willi Knebel